

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.: PGDB-18501/68(2022)

Berlin, 25.07.2022

Betr.: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.05.2022
hier: Zwischennachricht in Bezug auf Ihre Fragen C) und E)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit erhalten Sie bezüglich Ihres Antrages auf Informationszugang vom 04.05.2022 eine Zwischennachricht.

Hinsichtlich der begehrten Unterlagen zu den von den geförderten Projekten selbst erstellten Abschlussberichten und Dokumentationen (Fragen C und E) sowie zu Gutachten und weiteren Dokumenten zur Evaluation der sog. „Ziel-3-Vorhaben“ (Frage E) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die begehrten Informationen neben personenbezogenen Daten (§ 5 IFG) auch geistiges Eigentum (§ 6 Satz 1 IFG) sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten. Das IFG sieht in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor. Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang selbst darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

Da Sie sich in Ihrem Antrag bereits mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden erklärt haben, sind die Drittbeteiligungsverfahren hinsichtlich der personenbezogenen Daten nicht erforderlich (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG).

Zwar bedürfen Anträge nach dem IFG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne des § 6 IFG (geistiges Eigentum, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berührt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 25.08.2022 mit, ob Sie Ihren Antrag in Bezug auf die o.g. Fragen C und E aufrechterhalten, konkretisieren oder zurücknehmen möchten. Sollten Sie an Ihren Antrag festhalten wollen, so bitte ich um die Übersendung einer Antragsbegründung. Ich werde zunächst Ihre Rückmeldung abwarten, ehe ich weitere, notwendige Verfahrensschritte einleite.

Rein vorsorglich mache ich Sie zudem darauf aufmerksam, dass Ihr Antrag auch unabhängig von der Beantwortung Ihrer Fragen C und E den Verwaltungsaufwand einer kostenfreien Auskunft überschreitet. Mit Schreiben vom 04.05.2022 hatten Sie der Übernahme von Gebühren bereits zugestimmt. Die Gebührenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

